

An das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referat Pflanzenschutz
[REDACTED]
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Ausschließlich per E-Mail an: 512@bmel.bund.de

07.08.2018

Widerspruch gegen 2018-07-31 Ablehnungsbescheid zu 2018-06-09 IFG Antrag „Bundeslandwirtschaftsministerium: 2018-04-17 Verordnungsvorschlag Glyphosat-Minderungsstrategie“ (Ihr Aktenzeichen: 512-05111/0913)

Sehr geehrte [REDACTED]

gegen den oben genannten, bei mir am 01.08.2018 eingegangenen Bescheid erhebe

WIDERSPRUCH.

Begründung:

Die Widerspruchsbegründung erfolgt nach in Reihenfolge der im Informationsfreiheitsgesetz (IFG) normierten Paragraphen.

Ablehnungsgrund § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG:

Das Verwaltungsgericht Berlin erläutert den Schutzzweck des § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG und die Ausnahmen von diesem Schutzzweck kurz und prägnant. *„Nach dieser Norm besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs sowohl bei innerbehördlichen Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen. **Geschützt ist nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d. h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens. Die Tatsachengrundlagen, die Grundlagen der Willensbildung und das Ergebnis der Willensbildung sind ebenso wie die Anonymität der Beratenden nicht von § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG geschützt** (Urteil der Kammer vom 9. Juni 2011 – VG 2 K 46.11 -; OVG Münster, Urteil vom 15. Januar 2014 - 8 A 467.11 - juris Rn. 88 ff. m.w.N.).“¹ [Hervorhebungen durch den Antragsteller]*

Gemessen hieran ist die Argumentation im Ablehnungsbescheid, wonach der Verordnungsvorschlag vertraulich behandelt werden muss, nicht nachvollziehbar. Der Verordnungsvorschlag als Tatsachengrundlage und Grundlage der Willensbildung ist nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b IFG nicht geschützt. Somit **ist § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG als Ablehnungsgrund nicht einschlägig.**

Zudem ist die Ablehnung zu pauschal formuliert und wird den einschlägigen Ablehnungsvoraussetzungen² nicht gerecht, denn damit der Schutzbereich des § 3 Nr. 3

¹ 2015-01-28 Urteil 2. Kammer VG Berlin mit dem Aktenzeichen 2 K 128.14, Randnummer 24; Link: http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/portal/t/279b/bs/10/page/sammlung.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&from_doctodoc=yes&doc.id=JURE150003526&doc.part=L&doc.price=0.0#focuspoint

² Zitat: **Eine Behörde, die sich auf den Schutz behördlicher Beratungen beruft, muss die Tatbestandsvoraussetzungen von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG einzelfallbezogen, hinreichend substantiiert und konkret darlegen.** Aufgrund des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses ist die

Buchstabe b greift muss, muss die Vertraulichkeit der Beratung aus tragfähigen Gründen notwendig sein.³ „Wird die Versagung des Informationszugangs [...] auf den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 3 Buchst. b) IFG gestützt, bedarf es der **substantiierten Darlegung durch die Behörde, dass die Bekanntgabe der streitigen Informationen auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Verpflichtungsbegehren noch die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen beeinträchtigt** (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 2010 - OVG 12 B 6.10 -, *Juris Rn.* 31). **Pauschale Erwägungen losgelöst vom jeweiligen Beratungsgegenstand genügen diesen Anforderungen nicht. Die Auffassung der Beklagten zielt der Sache nach darauf ab, die Protokolle ihrer Organe ohne inhaltliche Überprüfung generell vom Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes auszunehmen. Dafür bietet § 3 Nr. 3b IFG keine Stütze.**“⁴ [Hervorhebungen durch den Antragsteller]

Der zuvor zitierte Ausführung und Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin, die auf die Ablehnungsentscheidung des Ministeriums eins zu eins übertragbar ist, schließe ich mich vollumfänglich an. Vor dem Hintergrund der zierten Ausführung **ist § 3 Nr. 3 Buchstabe b IFG als Ablehnungsgrund nicht einschlägig.**

Informationsmitteilung gemäß § 9 Abs. 2 IFG:

Soweit die Behörde den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist. So der Wortlauf von § 9 Abs. 2 IFG. In meinem Fall ist die Mitteilung unterblieben, ob und wann der Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich ist.

Vorschrift - wie alle Ausnahmetatbestände des IFG - eng auszulegen. [...] **Weiter setzt § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG eine „Beeinträchtigung“ der behördlichen Beratungen voraus. Insoweit bedarf es einer Prognose im jeweiligen Einzelfall, ob das Bekanntwerden der Information sich auf die Beratungen einer Behörde behindernd oder hemmend auswirkt. Aufgrund der gebotenen restriktiven Auslegung genügt nicht jede allgemein in Betracht zu ziehende nachteilige Auswirkung, sondern nur eine ernsthafte, konkrete Gefährdung der geschützten Belange. Die befürchteten negativen Auswirkungen müssen anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalls nachvollziehbar belegt werden.**

§ 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG enthält außerdem mit der Wendung „solange“ eine zeitliche Begrenzung, d. h. der Informationszugang ist grundsätzlich nur aufgeschoben. Bereits in meinem 3. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit (Nr. 3.2.3) hatte ich dargestellt, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O.) der Abschluss des laufenden Verfahrens keine unüberwindbare zeitliche Grenze für die Anwendbarkeit von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG darstellt, **also auch eine Beeinträchtigung erst künftiger Beratungen im Einzelfall den Tatbestand durchaus erfüllen kann. Hierzu bedarf es allerdings stets der Darlegung einer konkreten Gefahr, dass die künftige Arbeitsfähigkeit oder Aufgabenerfüllung des betreffenden Gremiums durch Offenlegung des Beratungsinhalts in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde.**

Quelle: Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit (06.05.2014): *4. Tätigkeitsbericht: Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2012 und 2013* → Abschnitt 3.1.5. *Der Schutz behördlicher Beratungen - eine Allzweckwaffe?*, Bonn: Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit, S. 38-39; Link: http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_IFG/4TB12_13.pdf?__blob=publicationFile

³ Vgl. 2010-11-02 Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen Urteil 8 A 475/10, Randnummer 89 in der Urteilsfassung der Rechtsprechungsdatenbank NRW; Link: https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2010/8_A_475_10urteil20101102.html

⁴ 2013-08-07 Verwaltungsgericht Berlin Urteil 2 K 273.12, S. 8; Link: http://www.la.brandenburg.de/media_fast/5955/VG_Berlin_2_K_273_12.pdf

Kompromissvorschlag:

Damit nicht unnötige Kosten (aufgrund des Widerspruchsverfahrens) entstehen und die Abstimmung des Verordnungsentwurfs zwischen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) in Ruhe und vertraulich erfolgen kann, schlage ich folgenden Kompromiss vor:

1. Das BMEL teilt mir mit, wann 1.) die Abstimmung zwischen BMEL und BMU hinsichtlich des Verordnungsvorschlages zur Glyphosat-Minderungsstrategie abgeschlossen sein soll und 2.) (somit) die finale Fassung der Verordnung der Glyphosat-Minderungsstrategie zur Verfügung stehen wird.
2. Im Gegenzug stelle ich meinen Widerspruch ruhend und bitte dies auch von Seiten des Ministeriums zu machen, so dass von mir die Zusendung des Verordnungsvorschlages vom 17.04.2018 zur Glyphosat-Minderungsstrategie und deren finale Fassung zu einem späteren Zeitpunkt, der sich aus den unter 1. benannten Informationen ergibt, beantragt werden kann.

Nehmen Sie diesen Kompromissvorschlag an? Danke im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen